

Jungbürgerfeier des Schweizer-Vereins

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1979)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

JUNGBÜRGERFEIER DES SCHWEIZER-VEREINS

wie bereits vor 3 Jahren gedenken wir auch dieses Jahr wieder eine Jungbürgerfeier für unsere in Liechtenstein wohnhaften Landsleute der Jahrgänge 1959, 1960 und 1961 durchzuführen. Vor wenigen Tagen haben wir allen Jungbürgern dieser Jahrgänge eine persönliche Einladung auf den 5. Oktober 1979 zugestellt und hoffen sehr, dass auch diese Feier wiederum zu einem Erfolg werden wird.

Sollten jedoch Schweizerinnen oder Schweizer der genannten Jahrgänge aus irgend einem Grunde diese Einladung nicht erhalten haben, bitten wir um Bescheid. Es kann sein, dass uns nicht alle Adressen bekannt sind. Wir werden die entsprechenden Unterlagen gern nachsenden.

Aufgrund der vorliegenden Adressen konnten übrigens 141 Jungbürger zu dieser Feier bereits eingeladen werden. Das definitive Programm dieses Anlasses wird später bekannt gegeben.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Einstimmig hiess der Schweizer Nationalrat dieser Tage die Uebereinkommen mit Frankreich, Italien, Liechtenstein und Oesterreich hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger gut. Anlass zu den zwischenstaatlichen Verhandlungen war die in der Schweiz am 1. April 1977 in Kraft getretene obligatorische Arbeitslosenversicherung, die für alle in der Schweiz wohnhaften In- und Ausländer gilt, jedoch nicht für Grenzgänger, die aber bereits seit 1.4.1977 ihre Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichten.

Nach dem neuen Gegenseitigkeitsabkommen Liechtenstein - Schweiz ergibt sich für die Liechtensteiner Grenzgänger in die Schweiz folgende Rechtslage. Sie erhalten bei Teilarbeitslosigkeit ihre Sozialleistungen vom Beschäftigungsland, also von der Schweiz, wo sie auch ihre Versicherungsbeiträge einbezahlen.

Bei Ganzarbeitslosigkeit deckt der Wohnsitzstaat, also das Fürstentum Liechtenstein, das Risiko, und zwar ähnlich der seit Anfang 1978 getroffenen Regelung zwischen Oesterreich und Liechtenstein. Der Liechtensteiner Grenzgänger nach der